

Finanzielle Aspekte des Wechselmodells¹

Anne Berger

Praktikantin der Beratungsstelle, Doktorandin Erziehungswissenschaften

Einleitung

Immer mehr Eltern entschließen sich nach einer Trennung zu einer anteilig gleichwertigen Betreuung ihrer Kinder, dem so genannten Wechselmodell. Die Kinder haben zwei Lebensmittelpunkte und pendeln nach einem festgelegten Rhythmus zwischen den Haushalten der Eltern. Der Wechsel kann z.B. wochenweise (A/B-Wochensystem) oder - wie beim integrierten Wechselmodell - in kürzeren Abständen erfolgen (jeder Wochentag wird einem Elternteil fest zugeordnet, sh. Holdt & Schönherr (2007)).

Grundlegend für die Betreuung der Kinder nach dem Wechselmodell ist das Einverständnis sowie die Kommunikations-, Kooperations- und Kompromissbereitschaft beider Eltern mit Fokus auf dem Wohl ihres Kindes. Weiterhin sollte eine örtliche Nähe zwischen den elterlichen Wohnungen bestehen, um den Kindern nicht zusätzliche Fahrwege zuzumuten.

Bei der Etablierung des Wechselmodells als Umgangsregelung greifen bestimmte Standardregelungen, wie z.B. bei der Berechnung des Kindesunterhaltes, nicht. Verschiedene finanzielle Aspekte müssen daher von den Eltern gemeinsam ausgehandelt werden, um eine für beide tragfähige Lösung zu entwickeln.

Vorliegender Artikel dient - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - zur ersten grundlegenden Information über verschiedene finanzielle Aspekte des Wechselmodells.

¹ Dieser Artikel ersetzt nicht die ausführliche und individuelle Beratung durch eine/n Rechtsanwalt/-anwältin bzw. Mitarbeiter/innen der jeweiligen Ämter, o.ä.. Alle Angaben sind ohne Gewähr!

Kindesunterhalt

Ein minderjähriges Kind hat im Fall einer Trennung der Eltern den gesetzlichen Anspruch (§1612a BGB) auf Barunterhaltszahlung von dem Elternteil, mit dem es nicht im selben Haushalt lebt. Das Elternteil, welches mit dem Kind zusammen lebt, erbringt seine Unterhaltsverpflichtung als sog. Naturalunterhalt (Betreuung, Erziehung, Ernährung usw.). Beim „Standard-Umgangsmodell“ halten sich die Kinder meist jedes zweite Wochenende, also 4-5 Tage pro Monat bei dem anderen Elternteil auf. Die Kosten für die Versorgung der Kinder in dieser Zeit (z.B. Essen) sind bereits in den Unterhaltsbeträgen berücksichtigt.

Wenn Eltern sich jedoch entschließen, die Kinderbetreuung nach dem Wechselmodell zu organisieren, halten sich die Kinder wesentlich längere Zeit bei dem anderen Elternteil auf als im „Standard-Umgangsmodell“ vorgesehen. Nun lässt sich die Unterhaltsleistung nicht mehr in Naturalunterhalt auf der einen und Barunterhalt auf der anderen Elternseite aufteilen. Die Unterhaltszahlung ist in diesem Fall jedoch nicht gesetzlich verankert. Der Bundesgerichtshof hat daher in zwei grundlegenden Entscheidungen festgelegt, (1) ab wann rechtlich von einem Wechselmodell gesprochen wird und (2) welche Auswirkungen dies auf die Unterhaltspflichten der Eltern hat.

(1) Von einem Wechselmodell wird nach Rechtssprechung des BGH gesprochen, wenn *„die Eltern sich in der Betreuung eines Kindes abwechseln, so dass jeder von ihnen etwa die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben wahrnimmt.“* (BGH-Urteil v. 21.12.2005, XII ZR 126/03, S. 8)

(2) Laut BGH ändert sich an der „Standard - Aufteilung“ der Unterhaltsleistungen in Bar- und Naturalunterhalt nichts, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil Betreuungsleistungen erbringt, die zwar über das Maß des Standard-Modells hinausgehen, aber keine hälftige Betreuung stattfindet. Das BGH sieht trotz eines *„großzügiger gehandhabten Umgangsrecht, dessen Ausgestaltung sich bereits einer Mitbetreuung annähert“* die Hauptverantwortung für das Kind bei dem Elternteil, bei dem der (zeitliche) Schwerpunkt der Betreuung liegt (BGH-Urteil v. 21.12.2005, XII ZR 126/03, S. 8; Bestätigung im BGH-Urteil v. 28.02.2007, XII ZR 161/04, S.7).

Wenn die Eltern sich in der Betreuung des Kindes jedoch hälftig abwechseln, also von einem Wechselmodell gesprochen werden kann, *„wird eine anteilige Barunterhaltspflicht der Eltern in Betracht kommen, weil sie auch für den Betreuungsunterhalt nur anteilig aufkommen“.* (BGH-Urteil v. 21.12.2005, XII ZR 126/03, S. 8)

Für Eltern, die nach einer Trennung die Betreuung ihrer Kinder in Form eines Wechselmodells praktizieren möchten, gibt es noch keine gesetzlichen Regelungen, wie der Kindesunterhalt zu berechnen ist. Kommt es hierüber zu einem Rechtsstreit, muss vor Gericht eine individuelle Lösung gefunden werden, wobei die o.g. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes eine Richtlinie bilden.

Für die Aufteilung von Unterhaltszahlungen bei einem praktizierten Wechselmodell gibt es verschiedene Möglichkeiten, welche im Folgenden - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - kurz dargestellt werden. Auf ausführliche Berechnungen wird verzichtet, die folgenden Vorschläge sollen lediglich als Ideengeber dienen, wie den Besonderheiten der Unterhaltsberechnung beim Wechselmodell begegnet werden könnte.

1. Die Eltern einigen sich auf eine Aufhebung des Barunterhalts. Das Kindergeld und alle finanziellen Aufwendungen, die nicht eindeutig zugeordnet werden können

(z.B. Finanzierung von Hobbies, Klassenfahrten, Kleidung, Fahrtkosten usw.) werden geteilt. Dieses Modell ist eher praktikabel für Eltern mit ähnlichem Einkommensniveau.

2. Die Eltern bestimmen gemeinsam den Bedarf ihres Kindes. Sie müssen dafür entscheiden, welche finanziellen Aufwendungen sie für ihr Kind insgesamt haben (u.a. Wohnkosten, Lebensmittel, Kleidung, Schulbedarf, Hobbies usw.) und wie hoch die einzelnen Posten sind. Als Orientierungsrichtlinie können die Unterhaltstabellen der Oberlandesgerichte² dienen (Sachsen: Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden). Es ist jedoch zu beachten, dass das Kind aufgrund des Wechselmodells einen Mehrbedarf hat (z.B. zwei Kinderzimmer). Die Eltern müssen zudem auch gemeinsam entscheiden, ob und welche Ausstattung dem Kind aufgrund zweier Lebensmittelpunkte doppelt zur Verfügung stehen sollte (z.B. Kleidung). Der Gesamtbedarf (=Unterhalt) des Kindes wird nun anteilig nach der elterlichen Einkommenshöhe auf beide Eltern verteilt, das Kindergeld wird geteilt.

In beiden Fällen müssen die Eltern einen Weg finden, wie bestimmte Posten, die im Kindsbedarf eingerechnet wurden (z.B. Kosten für Hobbies), praktikabel gezahlt werden können. Dies betrifft im Besonderen Eltern, welche aufgrund verschiedener Einkommensniveaus unterschiedliche Anteile des Unterhaltes einbringen.

Ein Lösungsvorschlag ist ein gemeinsames Unterkonto („Kinderfonds“) auf welches die Eltern den anteiligen Unterhalt einzahlen, der nach Abzug von Unterhaltskosten, die jedes Elternteil selbst betreffen (wie z.B. Wohnkosten, Lebensmittel) übrig bleibt. Von diesem Guthaben können Überweisungen an Dritte abgehen bzw. die Eltern heben nach gegenseitiger Rücksprache Geld ab, um anfallende Anschaffungen zu bezahlen.

3. Die alleinige Barunterhaltspflicht eines Elternteiles wird beibehalten. Der ermittelte monatliche Unterhalt wird auf einen Tag umgerechnet (d.h. Unterhalt / 30 bzw. 31). Der Barunterhaltspflichtige Elternteil kürzt den Unterhalt um die Tage im Monat, in denen das Kind von ihm betreut wird (vgl. Viefhues 2006, S. 288f). Es bleibt für die Eltern zu klären, wer die Kosten für bestimmte Anschaffung, Hobbies usw. trägt bzw. wie derartige Kosten ggf. anteilig umgelegt werden. Dies hängt sicher von der Anzahl der Betreuungstage des barunterhaltspflichtigen Elternteiles ab und muss individuell entschieden werden. Diese Möglichkeit eignet sich eher für Eltern, welche sich zwar in größerem Umfang als beim Standard-Modell in die Betreuung des Kindes hereinteilen, aber kein Wechselmodell im Sinne einer hälftigen Betreuung leben, sich aber dennoch über Unterhaltszahlungen individueller einigen möchten, als es die Rechtsprechung des BGH in derartigen Fällen festlegt (sh. oben).

Kindergeld

Wenn ein Kind nach der Trennung der Eltern bei beiden Eltern im Haushalt aufgenommen ist, da es sich in zeitlich gleichem Umfang bei beiden aufhält (Wechselmodell) müssen die Eltern sich untereinander einigen, wer das Kindergeld erhält (vgl. DA-FamEStG 01/2009, 64.2.1 (1), S. 64). Eine hälftige Auszahlung des Kindergeldes an beide Eltern ist nicht möglich.

Steuerklasse II

² Wenn die Unterhaltstabelle zu Rate gezogen wird, müssen sich die Eltern entscheiden, welches Einkommen der Bemessung zu Grunde gelegt wird.

Nach § 24b des Einkommenssteuergesetz steht allein stehenden³ steuerpflichtigen Eltern ein Entlastungsbetrag von 1308€ im Kalenderjahr (Steuerklasse II) zu, der von der Summe ihrer Einkünfte abgezogen wird, wenn ihr Kind in ihrem Haushalt gemeldet ist. Wenn - wie beim Wechselmodell - das Kind bei beiden Eltern gemeldet ist, so steht der Entlastungsbetrag dem Elternteil zu, der das Kindergeld erhält.

Wohngeld

Wenn getrennte Eltern, die ein Wechselmodell praktizieren, beide in ihrer Wohnung Wohnraum für die Kinderbetreuung bereithalten (es muss nicht unbedingt ein Kinderzimmer sein) und die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für Wohngeld erfüllen, zählt das Kind bei beiden Elternteilen als zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied. Von einer Betreuung im Sinne des Wechselmodells wird beim Wohngeld bis zu einem Betreuungsverhältnis von 1/3 zu 2/3 gesprochen. Die Eltern müssen das Wechselmodell glaubhaft machen, eine schriftliche Vereinbarung allein ist nicht ausreichend. So müssen Betreuungseinrichtungen der Kinder in angemessener Erreichbarkeit von beiden Wohnsitzen liegen, das Kind muss bei beiden Eltern gemeldet sein und sich regelmäßig (z.B. wochenweise) bei beiden Eltern aufhalten. Die Eltern müssen zudem das gemeinsame Sorgerecht haben (vgl. WoGVwV 2009, zu §5.61, S. 12f).

³ Zu beachten ist § 24b (2) des Einkommensteuergesetzes, dieser regelt genau, wer als „allein stehend“ gilt.

Arbeitslosengeld

Bei Eltern, die das Wechselmodell praktizieren und Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitslose (ALG II) haben, wird die Regelleistung für das Kind hälftig auf die Eltern aufgeteilt. Den Eltern steht Wohnraum zu, der das Kind jeweils mit einschließt. Es muss glaubhaft nachgewiesen werden, dass eine hälftige Umgangsregelung praktiziert wird. Hierfür reicht eine alleinige Erklärung der Eltern nicht aus (z.B. Bescheinigung vom Familiengericht). Wenn ein Elternteil ALG II zusteht und das andere Elternteil über ein eigenes Einkommen verfügt, wird bei der Umgangslösung nach dem Wechselmodell in der Regel kein Unterhalt als Einkommen des Kindes gewertet, da dieses Elternteil durch die hälftige Betreuung bereits finanziell aufkommt. In Ausnahmefällen wird jedoch auch beim praktizierten Wechselmodell Unterhalt als Einkommen des Kindes bei der ALG-II-Berechnung angesetzt (z.B. bei einem hohen Einkommen des anderen Elternteils).

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Elternteile, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und sie allein erziehen, haben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitslose (ALG II) Anspruch auf einen Mehrbedarf zum Lebensunterhalt (vgl. SGB II, § 21 (3)). Auch Eltern, die das Wechselmodell praktizieren haben Anspruch auf die Hälfte des Alleinerziehenden-Mehrbedarfes, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Betreuung hälftig auf beide Eltern aufgeteilt ist und in mindestens wöchentlichen Intervallen stattfindet (vgl. Erläuterung zu SGB II v. 20.0102010, §21, 21.8b, S. 4). Bei Anmeldung des integrierten Wechselmodell (d.h. kürzere Wechselintervalle als eine Woche) erlischt der Anspruch auf Alleinerziehenden-Mehrbedarf⁴.

Quellennachweis⁵

Holdt, S. & Schönherr, M. (o.J.) Das integrierte Wechselmodell - ein Weg zur tragfähigen Kinderbetreuung durch getrennte Eltern. FAM.THERA.INSTITUT für Familientherapie und Systemische Beratung e.V.

http://www.fam-thera.de/pdf/Integriertes_Wechselmodell.pdf (Abruf: 13.04.2010)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1612a Mindestunterhalt minderjähriger Kinder

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1612a.html (Abruf 13.04.2010)

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.12.2005, XII ZR 126/03

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=111a314152d1e93ab5d2e48c56f3cb1d&nr=36515&pos=0&anz=1>

(Abruf 23.02.2010)

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 28.02.2007, XII ZR 161/04

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=129f20323e266221cc7953b9257a29a0&nr=39359&pos=0&anz=1>

(Abruf 23.02.2010)

Viefhues, Dr. W. (2006) Kindesunterhalt und Wechselmodell. In: Familie, Partnerschaft, Recht. 7 (2006) S. 2287-291

⁴ Eine ausführliche Begründung findet sich im Urteil des Bundessozialgerichtes v. 03.03.2009, B 4 AS 50/07 R

⁵ Reihenfolge nach Auftreten im Text

Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (DA-FamEStG). Stand Januar 2009.
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A09-Kindergeld/A091-steuerrechtliche-Leistungen/Publikation/pdf/DA-Famka-Einkommenssteuergesetz-2009.pdf>
(Abruf 22.02.2010)

Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2009 - WoGVwV
http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_29042009_3641523.htm
(Abruf 19.02.2010)

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), § 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_21.html (Abruf 17.02.2010)

Erläuterung zum Gesetzestext SGB II, §21, Halber Mehrbedarf (21.8b). Stand 20.01.2010
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-21-SGB-II-Leistungen-Mehrbedarfe.pdf> (Abruf 22.02.2010)

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 03.03.2009, B 4 AS 50/07 R
<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&sid=ad99290d1bc3d30698ecc07731e6bd4b&nr=10984&pos=0&anz=1>
(Abruf 17.02.2010)

Einkommensteuergesetz (EstG), § 24b Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_24b.html (Abruf 14.03.2010)

